



## Teilrevision VVG

Artikel	Begründung	Beispiel
<p><b>Art. 59a Umfang</b> Hat sich der Versicherungsnehmer gegen die Folgen der mit einem gewerblichen Betrieb verbundenen gesetzlichen Haftpflicht versichert, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie auf die Haftpflicht der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen.</p> <p><b>Postulat: neuer Absatz 2</b> (entsprechend Entwurf Totalrevision Art. 90 Abs. 1)</p> <p>„<sup>2</sup> Die Versicherung deckt sowohl die Ersatzansprüche der Geschädigten als auch die Rückgriffsansprüche Dritter“.</p> <p>(so ausdrücklich auch SGB, SGV, SUVA [Ergebnisbericht S. 27 f.]</p>	<p>Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Haftpflichtversicherungen enthalten sog. <b>Regressausschluss-Klauseln</b>. So sind in der Betriebshaftpflichtversicherung die Arbeitnehmer zwar (gegen entsprechende Prämienzahlung) mitversichert. Gedeckt wird jedoch nur der Direktanspruch des Geschädigten, nicht aber der Rückgriffsanspruch Dritter, insbesondere von Sozial- oder Sachversicherungen, obwohl die haftpflichtigen Versicherten vielfach ausschliesslich oder ganz überwiegend gerade solchen Regressforderungen ausgesetzt sind. Der Versicherungsschutz fehlt damit dort, wo er besonders benötigt wird. Die Versicherten bleiben – für sie kaum erkennbar – mit erheblichen finanziellen Risiken belastet, weil auch die Privathaftpflichtversicherung für solche Fälle nicht zuständig ist. Mit Regressausschluss-Klauseln wird das Wesen der Haftpflichtversicherung ausgehöhlt (vgl. Erläuternder Bericht vom 21.01.2009 zur Totalrevision VVG S. 79). Es handelt sich um ungewöhnliche, geschäftsfremde und im Ergebnis stossende Vertragsklauseln, die dem Erwartungshorizont der Versicherten in grober Weise zuwiderlaufen und im VVG deshalb zwingend unterbunden werden sollten.</p>	<p>Ein Angestellter einer Dachdeckerfirma verursacht beim Schweißen von Bitumenbahnen fahrlässig einen Brand. Würde der Hauseigentümer seinen Schaden direkt bei der Firma bzw. beim Handwerker geltend machen, so würde die Haftpflichtversicherung den Schaden begleichen. Nun wird aber ein Brandschaden durch die Gebäudeversicherung bezahlt und die Gebäudeversicherung fordert dann ggf. die Schadensumme beim Brandverursacher zurück. Da die Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens aber Regressforderungen ausschliesst, steht der Handwerker ohne Haftpflichtversicherung da. Ein Handwerker kann so mit einer Millionenforderung konfrontiert bzw. ruiniert werden.</p>



Artikel	Begründung	Beispiel
<p><b>Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup></b> Dem geschädigten Dritten <b>oder dessen Rechtsnachfolger</b> steht im Rahmen einer allfällig bestehenden Versicherungsdeckung und unter Vorbehalt der Einwendungen und Einreden, die ihm das Versicherungsunternehmen aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags entgegenhalten kann, ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherungsunternehmen zu, <b>wenn:</b></p> <p><b>a. — Kein haftpflichtiger Versicherter mehr rechtlich belangt werden kann; oder</b></p> <p><b>b. — Dem haftpflichtigen Versicherten die Pfändung angekündigt oder der Konkurs angedroht oder dessen Zahlungsunfähigkeit auf andere Art offensichtlich ist.</b></p> <p><b>Postulat: Streichung der Einschränkungen (Bst. a und b), Forderungsrecht wie im Vorentwurf.</b></p> <p><b>Postulat: Ergänzung von Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> betreffend Rechtsnachfolge</b> „Dem geschädigten Dritten <b>oder dessen Rechtsnachfolger</b> steht im Rahmen der...“.</p>	<p>In der Praxis wird die Haftpflicht der versicherten Person meist im Wege von Direktverhandlungen zwischen Haftpflichtversicherer und geschädigtem Dritten geregelt. Wenn sich der Haftpflichtversicherer einer Leistung verweigert, muss der Geschädigte gegen den Haftpflichtigen prozessieren. Die Rechtslage wird erheblich vereinfacht, die Versicherten von der Prozesslast befreit und die Position der Geschädigten gestärkt, wenn diese ihren Anspruch nötigenfalls auch gerichtlich unmittelbar gegen die Haftpflichtversicherung durchsetzen können. Ein direktes Forderungsrecht, wie es noch im Vorentwurf (Art. 60a Abs. 1 VE-VVG) vorgesehen war, bringt für die Geschädigten wie für die Versicherten einen klaren Mehrwert, namentlich auch in Fällen, in denen der Haftpflichtversicherer nicht Hand für eine einvernehmliche Lösung bieten will. Der Gesetzesentwurf (Art. 60 Abs. 1bis) schränkt demgegenüber das direkte Forderungsrecht ganz erheblich ein. Es soll bloss noch in besonderen Ausnahmefällen greifen (Fehlen eines haftbaren Versicherten oder Zahlungsunfähigkeit des Versicherten), was sach- und zweckwidrig ist und zur Folge hat, dass das direkte Forderungsrecht gleich wie das bestehende gesetzliche Pfandrecht am Versicherungsanspruch praktisch wirkungslos ist.</p> <p>Das direkte Forderungsrecht geht nach Rechtsprechung und Lehre auf einen allfälligen Rechtsnachfolger des Geschädigten über, namentlich bei Zession oder Subrogation eines Schadenversicherers. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte dies, gleich wie im Sozialversicherungsrecht (Art. 72 Abs. 4 ATSG), im Gesetzestext entsprechend festgehalten werden (so auch noch im Entwurf Totalrevision VVG Art. 91 Abs. 1).</p>	<p>Wenn heute ein Mieter einen Brand verursacht und die Haftpflichtversicherung willigt nicht sofort in die Schadenübernahme ein, so muss die Gebäudeversicherung den Mieter einklagen. Dieser wird dann zwar oft im Hintergrund durch die Haftpflichtversicherung rechtlich unterstützt, steht aber im ganzen Prozess doch im Zentrum.</p> <p>Neu sollen die Versicherungen solche Schäden wie bei einem Autounfall direkt untereinander regeln: Beim Autounfall kann sich der Geschädigte direkt an die Versicherung des Halters wenden statt an den Halter. Auch bei Gebäudeversicherungs-Regressen soll neu direkt die Haftpflichtversicherung des Brandverursachers und nicht er selbst eingeklagt werden (Entlastung des Versicherten).</p>



Artikel	Begründung	Beispiel
<p><b>Art. 95c Regressrecht des Versicherungsunternehmens</b></p> <p>1 ...</p> <p>2 Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.</p> <p>3 ...</p> <p>Es ist klarzustellen, dass entsprechend der geltenden Gerichtspraxis die kantonalen Gebäudeversicherungen auch unter diese Bestimmung fallen und künftig im gleichen Umfang wie die Privatversicherer in die Ansprüche des Geschädigten subrogieren können (soweit der kantonale Gebäudeversicherungserlass eine entsprechende Regressbestimmung enthält).</p> <p><b>Deshalb ist zuhanden des Beratungsprotokolls folgendes festzuhalten:</b></p> <p><b>Selbstverständlich gilt dies für sämtliche Schadensversicherer, also auch für die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten der Kantone.</b></p>	<p>Mit der Einführung eines umfassenden Regressrechts für die Schadenversicherung analog dem Sozialversicherungsrecht wird ein längst überfälliges Revisionspostulat umgesetzt. Die ist vorbehaltlos zu begrüssen.</p> <p>In der Botschaft wird richtig klargestellt, dass die Schadenversicherungen mit der Neufassung des Regressrechts nunmehr ausserhalb der Regressordnung von Art. 50 f. OR stehen. Die Ratio des historischen Gesetzgebers von 1911, der die Kaskadenordnung von Art. 51 OR gerade mit Blick auf den regressierenden Versicherer erliess, ist damit überholt und obsolet.</p>	<p>–</p>



Artikel	Begründung	Beispiel
<p><b>Art. 95c Regressrecht des Versicherungsunternehmens</b></p> <p>1 ...</p> <p>2 Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.</p> <p>3 Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person, die in einer engen Beziehung zum Versicherten steht, leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist. In einer engen Beziehung stehen namentlich Personen, die: In einer häuslichen Gemeinschaft leben; In einem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten stehen; <b>Ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen.</b></p> <p><b>Postulat: Art. 95c Abs. 3 Bst. c ist zu streichen.</b></p> <p>Sollte von einer Streichung abgesehen werden, könnte das Privileg jedenfalls nur auf solche Personen Anwendung finden, denen die versicherte Sache <b>effektiv aufgrund einer engen persönlichen Beziehung</b> gefälligkeitshalber zur Nutzung überlassen wird (→ Statement zuhanden Beratungsprotokoll).</p>	<p>Das Regressprivileg basiert seit jeher auf dem Gedanken, dass die Versicherung nicht auf Personen Rückgriff nehmen soll, gegen die der Versicherte selber keine Schadenersatzansprüche stellen würde. In diesem Sinn wird das Regressprivileg in Art. 95c Abs. 3 zutreffend auf Personen eingeschränkt, die <i>"in einer engen Beziehung zum Versicherten"</i> stehen. Hierzu gehören nach herrschendem Verständnis – wie im bisherigen Art. 72 Abs. 3 VVG und auch in Art. 75 ATSG festgehalten – Personen, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen.</p> <p>Mit <b>Sinn und Zweck</b> des Regressprivilegs <b>nicht zu vereinbaren</b> ist es, wenn in Bst. c als Anwendungsfall zusätzlich Personen angeführt werden, die <i>"ermächtigt sind, die versicherten Sachen zu nutzen"</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Dem Wortlaut nach werden hier auch <b>Mieter und Pächter</b> erfasst und damit Personen, die offenkundig <b>gerade nicht in einer engen Beziehung zum Versicherten</b> stehen und zudem regelmässig Prämien bezahlen für die Deckung von Mieter- bzw. Pächterschäden.</li><li>– Eine solche Ausweitung des Kreises privilegierter Personen steht nicht nur im klaren Widerspruch zur expliziten gesetzlichen Zwecksetzung, sie entspricht – entgegen der Darstellung in der Botschaft – auch <b>nicht dem allgemeinen Rechtsverständnis</b> zu diesem Regressprivileg.</li><li>– Tatsächlich lehnten bislang <b>sämtliche oberen kantonalen Instanzen</b> wie auch das <b>Bundesgericht</b> eine Ausdehnung von Art. 72 Abs. 3 VVG auf die Mieterschaft <b>ab</b>; dies weil nicht ersichtlich ist, weshalb der Vermieter bei einer schuldhaften Schadenzufügung durch seinen Mieter darauf verzichten sollte, diesem gegenüber Schadenersatzansprüche durchzusetzen, wie es in Bezug auf die vom Wortlaut des Art. 72 Abs. 3 VVG erfassten Personen angenommen werden könne.</li><li>– Im Interesse der vom Haftpflichtrecht beabsichtigten Verhaltenssteuerung muss die Privilegierungen <b>restriktiv</b> gefasst werden. Sie darf nicht über die enge persönliche Beziehung hinaus auf Haftungsgruppen ausgeweitet werden, für die diese ratio legis nicht zutrifft.</li></ul>	<p>Regressprivileg für Mieter würde bedeuten, dass die Gebäudeversicherung im Fall von fahrlässiger Brandverursachung durch Mieter (z. B. Brand wegen Kerzen unbeaufsichtigt brennen lassen) nicht auf den Mieter bzw. seine Haftpflichtversicherung regressieren könnte und Schaden bei der Solidargemeinschaft der Eigentümer verbliebe.</p>



Artikel	Begründung	Beispiel
<p><b>Art. 95c Regressrecht des Versicherungsunternehmens</b></p> <p>1 Leistungen aus Schadenversicherungen sind nicht mit anderen schadenausgleichenden Leistungen kumulierbar</p> <p>2 Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.</p> <p>3 Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person, die in einer engen Beziehung zum Versicherten steht, leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist. In einer engen Beziehung stehen namentlich Personen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. In einer häuslichen Gemeinschaft leben;</li><li>b. In einem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten stehen;</li><li>c. <del>Ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen.</del></li></ul> <p><b>"4 Mehrere Haftpflichtige haften für Rückgriffsansprüche der Versicherungsunternehmen solidarisch.</b></p> <p><b>Postulat: Neuer Absatz 4: Solidarische Haftung der Haftpflichtversicherer analog ATSG.</b></p>	<p>Folgender Aspekt wurde in den bisherigen Diskussionen und Entwürfen für die Teilrevision des VVG nicht thematisiert (offenbar übersehen oder bewusst übergangen): Die <i>anteilmässige</i> Haftung bei mehreren Haftpflichtigen entspricht der bisherigen Rechtslage. Es bestünde die Gelegenheit, diesen Grundsatz zugunsten einer <i>solidarischen</i> Haftung bei mehreren Haftpflichtigen analog dem Sozialversicherungsrecht zu postulieren</p> <p>Im Sozialversicherungsrecht gilt, dass mehrere Haftpflichtige für Rückgriffsansprüche der Versicherungsträger solidarisch haften (Art. 72 Abs. 2 ATSG). Es gibt keine Gründe, weshalb dies nicht auch für den Regress des Schadenversicherers nach VVG gelten sollte. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet eine dem Sozialversicherungsrecht entsprechende Regelung.</p>	<p>Ein Einfamilienhaus brennt während des Umbaus ab, da der Architekt und ein Handwerker beide fehlerhaft gearbeitet haben. Die Gebäudeversicherung bezahlt dem geschädigten Eigentümer den Schaden zu 100 %. Das Gericht spricht Architekt und Handwerker beide schuldig. Ohne Solidarhaftung kann die Gebäudeversicherung bei den beiden bzw. bei deren Haftpflichtversicherungen je nur so viel Geld einfordern, wie ihnen ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Es müssen beide separat eingeklagt werden. Gibt es noch mehr verantwortliche Schadensverursacher am Geschehen, so führt dies zu noch mehr Beklagten bzw. zu einem enormen Prozessaufwand (Kosten, Prozessrisiko).</p> <p>Wenn das Verschulden der beiden z. B. je 50 % beträgt, dann stellt sich zudem folgendes Problem: Wenn einer seinen Anteil nicht zahlt, trägt der Anspruchsteller (der den Schaden zu 100 % bezahlt hat) 50 % des Schadens selbst. Mit der Solidarhaftung (diese ist im Versicherungsrecht üblich) kann der Anspruchsteller wählen, bei wem er die Forderung ganz oder teilweise geltend macht (externes Verhältnis). Wenn der eine z. B. jegliche Zahlung verweigert oder nicht solvent ist (z. B. Handwerker, der keine Betriebshaftpflichtversicherung hat), so kann er die ganze Forderung beim anderen (z. B. bei der Betriebshaftpflichtversicherung des Architekten) einholen. Die beiden bzw. ihre Versicherungen müssen ihre Anteile intern selbst regeln (internes Verhältnis).</p>